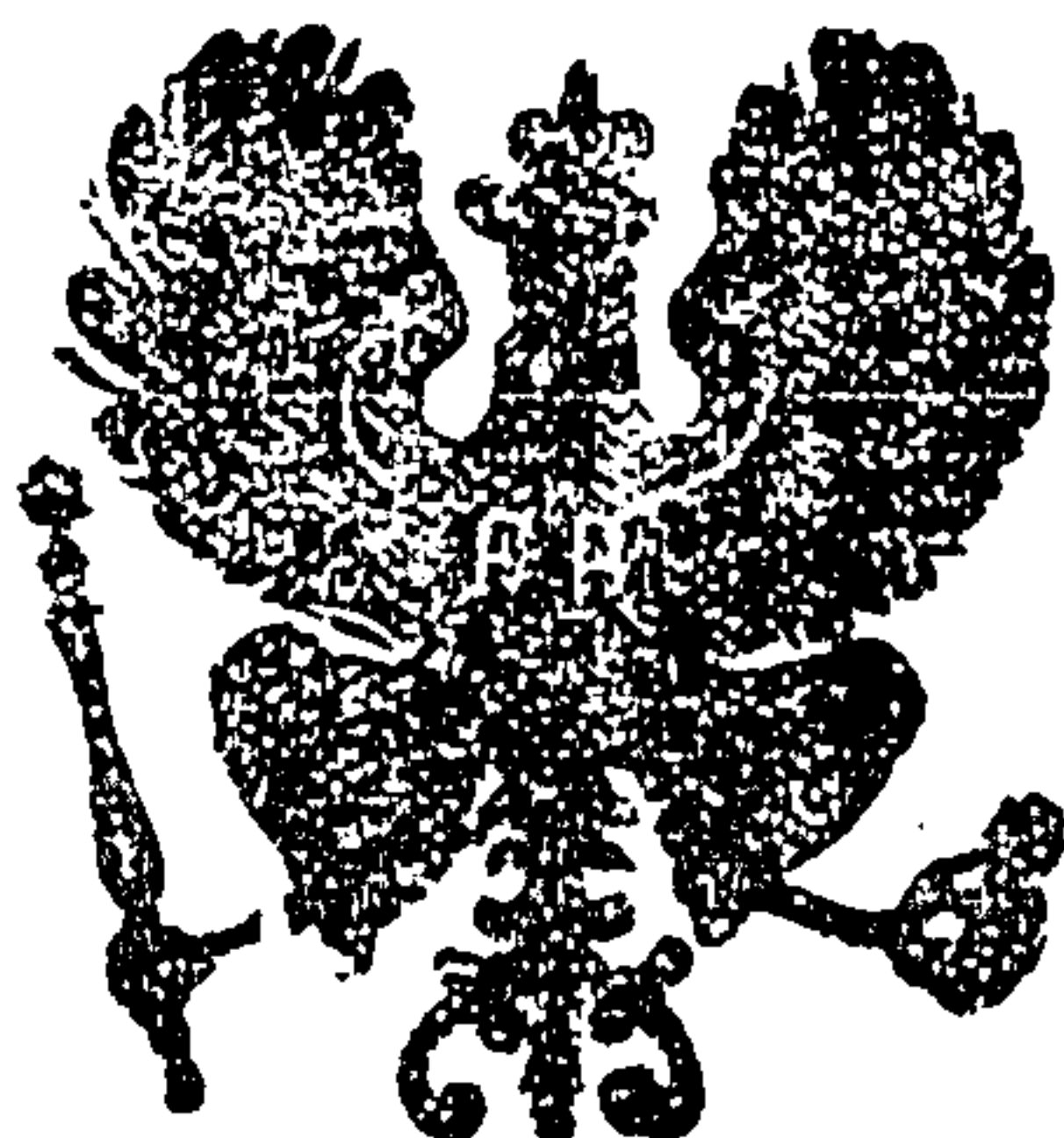


# Zabrze

Kreis =



Blatt.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 30.

Zabrze, den 23. Juli

1914.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

### Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Regierungsbezirk Oppeln.

---

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen in dem Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden

#### von der 3. Remontierungskommission

am 1.	September	8.00	vorm.	in Pleß (Hof der Domäne Schädlich),
" 2.	"	9.30	"	" Gleiwitz,
" 3.	"	8.00	"	" Cosel,
" 4.	"	9.30	"	" Oppeln,
" 5.	"	9.30	"	" Rosenberg D.=D.,
" 7.	"	8.00	"	" Kreuzburg D.=S.

#### von der 6. Remontierungskommission

am 5. September 9.30 vorm. in Neustadt D.=S.

2. Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umfange in Betracht.

Pferde, die erst 4 1/2 jährig sind sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankauftage als Klopfgeste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Hoaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenen Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

**Kriegsministerium.**

**Remonte-Inspektion.**

**Haad.**

Zabrze, den 21. Juli 1914.

Für das Rechnungsjahr 1914 sind aus dem Freikurgelderfonds an Beihilfen bewilligt:

### 1. Beihilfen zu Kirchenbauten:

Zur Erweiterung und Instandsetzung der katholischen Kirche zu Groß Paniow, Kreis Zabrze, dem katholischen Kirchenvorstand daselbst . . . . . 560 M.

### 2. Beihilfen zur Besoldungen der Geistlichen:

- |    |  |      |    |
|----|--|------|----|
| 1. | Der katholischen Gemeinde in Bielschowitz zur Besoldung zweier Kapläne . . . | 800  | M. |
| 2. | „ evangelischen Filialgemeinde Borzigwerk zur Besoldung des Geistlichen . .  | 900  | „  |
| 3. | „ katholischen Gemeinde in Zaborze zur Besoldung des Geistlichen . . . .     | 800  | „  |
| 4. | „ evangelischen Gemeinde in Zabrze:  |      |    |
|    | a) zur Besoldung der beiden Geistlichen 1 500 M.                             |      |    |
|    | b) „ „ des Organisten . . . . . 90 „   | 1590 | M. |
| 5. | „ katholischen Gemeinde in Zabrze-Nord zur Besoldung von 3 Kaplänen . .      | 1080 | „  |
| 6. | „ „ „ „ Zabrze-Süd zur Besoldung von 3 Kaplänen . .                          | 1080 | „  |

### 3. Einmalige Beiträge zu Schulbauten:

Zum Bau einer katholischen Schule in Kunzendorf, Kreis Zabrze, dem Gesamtschulverbande Bielschowitz—Kunzendorf—Paulsdorf zugunsten der Gemeinden Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf . . . . . 3430 M.

### 4. Beiträge zu den laufenden Schulunterhaltungskosten:

- |     |   |              |    |
|-----|---|--------------|----|
| 1.  | Dem Gesamtschulverband Bielschowitz (Gemeinden Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf, Gutsbezirk Bielschowitz . . . . . | 6680         | M. |
| 2.  | „ „ „ Biskupitz (Gemeinde und Gutsbezirk Biskupitz) . .   | 2070         | „  |
| 3.  | Der evangelischen Familien-Vereinschule in Borzigwerk . . . . .   | 240          | „  |
| 4.  | Dem Gesamtschulverband Bujakow (Gemeinde und Gutsbezirk Bujakow) . . .  | 175          | „  |
| 5.  | „ „ „ Chudow (Gemeinde und Gutsbezirk Chudow) . . . .   | 130          | „  |
| 6.  | „ „ „ Groß Paniow (Gemeinde und Gutsbezirk Groß Paniow) . . .   | 110          | „  |
| 7.  | „ „ „ Klein Paniow (Gemeinde und Gutsbezirk Klein Paniow) . . .   | 270          | „  |
| 8.  | „ „ „ Matoschau (Gemeinde und Gutsbezirk Matoschau) . .   | 1070         | „  |
| 9.  | „ Einzelschulverband Mathesdorf . . . . .   | 135          | „  |
| 10. | „ Gesamtschulverband Ruda (Gemeinde und Gutsbezirk Ruda) . . . . .  | 7855         | „  |
| 11. | „ „ „ Sosniza (Gemeinde und Gutsbezirk Sosniza) . . . .   | 560          | „  |
| 12. | „ Einzelschulverband Zaborze . . . . .  | 9100         | „  |
| 13. | „ „ „ Zabrze . . . . .  | 13285        | „  |
|     |   | <u>41680</u> | M. |

### 5. Beiträge zu den laufenden Unterhaltungskosten von Kleinkinderschulen.

- |    |  |     |    |
|----|--|-----|----|
| 1. | Dem Vorstand der katholischen Kleinkinderschule in Zaborze . . . . . | 198 | M. |
| 2. | „ „ „ evangelischen „ „ Zabrze . . . . .                             | 9   | „  |
| 3. | „ „ „ katholischen „ „ Zabrze (Marienflist) . . . .                  | 315 | „  |

Die nicht zur Abhebung gelangenden Beträge sind mir gleichzeitig mit den nach meiner Rundverfügung vom 28. 9. 05. — I. 10624 — bis zum 1. 10. i. Js. vorzuliegenden Statsanmeldungen spätestens aber bis zum 1. 12. d. Js. anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Indem ich dies bekannt gebe, mache ich noch darauf aufmerksam, daß diejenigen Gemeinden, welche aus dem schlesischen Freifuzgelderfonds fixierte Beiträge zu den laufenden Schulunterhaltungskosten erhalten, verpflichtet sind, solchen Gemeindeangehörigen, die Gemeindestener entrichten, einen Steuernachlaß von 12 Pf. für den Monat zu gewähren, sofern diese Gemeindeangehörigen

- a) aktive bergmännische Mitglieder der Pensionskasse des Oberschlesischen und Niederschlesischen Knappschaftsvereins sind (die früher meist- oder vollberechtigten — ständigen — Mitglieder des Knappschaftsvereins)
- b) pensionsberechtigte bergmännische Knappschaftsinvaliden, oder
- c) pensions- oder unterstützungsberechtigte Witwen oder Waisen von bergmännischen Pensionskassenmitgliedern oder von bergmännischen Knappschaftsinvaliden sind.

Zu den aktiven bergmännischen Pensionskassenmitgliedern können außer den im Betriebe der Bergwerke und zugehörigen Betriebsanstalten sowie des Knappschaftsvereins beschäftigten Arbeitern auch die Beamten und Aufseher, sowie die Verwaltungs- und Lazarettbeamten des Knappschaftsvereins gehören soweit sie beitragspflichtig sind oder von der Beitrittsberechtigung Gebrauch gemacht haben und zwar gleichviel, ob sie über oder unter Tage, im Betriebe oder im Büro beschäftigt sind.

Ehemalige Mitglieder der Pensionskasse, welche, ohne arbeitsunfähig zu sein, aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung ausgeschlossen sind, aber die vollen Pensionskassenbeiträge weiter zahlen, (Urlauber) oder sich die bis dahin erworbenen Ansprüche auf die Pensionskassenleistungen durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten, haben für sich und ihre Familienangehörigen auf Gewährung des Steuernachlasses **keinen** Anspruch.

Beim Oberschlesischen Knappschaftsverein können seit dem 1. Januar 1908 auch weibliche Angestellte und Arbeiter zu den bergmännischen Pensionskassenmitgliedern gehören, Knappschaftsinvaliden werden und pensionsberechtigte Waisen hinterlassen.

Falls Zweifel darüber entstehen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Steuernachlasses gegeben sind, haben die Gemeindeangehörigen den Nachweis ihrer Berechtigung durch vom Knappschaftsvorstand, vom Knappschaftsältesten oder von der Werksverwaltung ausgestellte Ausweise (Quittungsbücher, Aufnahmescheine, Bescheide und dergl.) zu führen.

Schließlich bemerke ich, daß dem Oberbergamt seit Jahren Klagen aus Oberschlesien darüber zugehen, daß von solchen Gemeinden, welche zu Gesamtschulverbänden gehören, den beteiligten Bergleuten, der Steuernachlaß nicht gewährt worden ist, angeblich weil die Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten jetzt nicht mehr an die politische Gemeinde, sondern an den Gesamtschulverband (Schulkasse) gezahlt werden. Die Gemeindevorstände welse ich daher unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Juni 1908 I 6675 darauf hin, daß die Verpflichtung zur Gewährung des Steuernachlasses unverändert fortbesteht.

Bezüglich der **Gutsbezirke** bemerke ich, daß dieselben nur dann an den Beiträgen nach Maßgabe der Zahl der im Gutsbezirk vorhandenen steuerpflichtigen Bergleute Anteil haben, wenn gemäß § 8 des

Volkschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 eine Unterverteilung der Schullasten stattfindet und wenn die Gutsbezirke sich verpflichtet haben, den beteiligten Bergleuten den Steuernachlaß von je 1,44 M. zu gewähren. Zur Vermeidung von Irrtümern welse ich darauf hin, daß die Beiträge ungeteilt an die Gesamtschulverbände gezahlt werden, und die Verteilung der Beiträge auf die zugehörenden Gemeinden und Gutsbezirke durch den Gesamtschulverband nach Maßgabe der beteiligten Pensionistenmitglieder pp. zu erfolgen hat.

Es werden gegen vorschriftsmäßige Quittungen gezahlt:

- a) die Beihilfen zu 1 und 3 nach Beginn der Bauten,
- b) " " " 2 vierteljährlich im voraus,
- c) " " " 4 halbjährlich im voraus,
- d) " " " 5 am Jahreschlusse.

Ich bemerke noch, daß den bergmännischen Pensionistenmitgliedern, Berginvaliden und deren Witwen der vorgeschriebene Steuernachlaß von 1,44 M. jährlich für das Statsjahr 1914 noch zusteht, worauf ich die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke noch besonders aufmerksam mache.

---

II. 3764.

Zabrze, den 20. Juli 1914.

Auszug aus den Bestimmungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten über Fahrpreisermäßigungen zum Besuche der Deutschen Werkbundausstellung in Köln 1914.

### Ermäßigungen

auf sämtlichen Strecken der Preuß.-Sessischen-, der Reichseisenbahnen, der Meilenburgischen- und der Bayerischen Staatseisenbahnen (Pfälzisches Netz):

Handwerker, gelernte Arbeiter und technische Angestellte werden zum Besuch der Ausstellung für Hin- und Rückreise in der III. Wagenklasse zum halben Fahrpreis (für Schnellzüge tarifmäßiger Zuschlag) befördert, wenn sie sind:

1. Mitglieder von Krankenkassen, Versicherungsvereinen und Versicherungsanstalten insgesamt,
2. Freiwillige Mitglieder dieser Anstalten bei einem Jahreseinkommen unter 2500 Mark,
3. Mitglieder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit einem Jahreseinkommen nicht über 2500 Mark,
4. Selbständige Handwerker mit nicht mehr als 8 Gesellen.

Bei Ziffer 1—3 müssen auf der Hinreise mindestens 10 Teilnehmer sich zusammenschließen. Die Rückreise kann auch einzeln ausgeführt werden.

Die Besucher (Ziffer 1—3) müssen ferner eine Erklärung des Arbeitgebers darüber vorlegen, daß sie handwerksmäßige Arbeiter, gelernte Arbeiter oder technische Angestellte sind. Die Krankenkassen, Versicherungsanstalten pp. müssen auf dieser Erklärung die Mitgliedschaft des Reisenden bescheinigen und bestätigen, daß die Erklärung des Arbeitgebers von diesem selbst herrührt. (Besondere Muster auf den Stationen erhältlich.)

Die unter 4) genannten selbständigen Handwerker müssen folgende Bescheinigung vorlegen:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der selbständige Handwerker Herr.....

..... in..... in seinem Gewerbebetrieb nicht

mehr als 8 Gesellen beschäftigt und infolgedessen berechtigt ist, die tarifmäßige Fahrpreisermäßigung zum Besuch der Deutschen Werkbund-Ausstellung Köln 1914 zu beanspruchen.

(Ort) ..... (Datum) .....

Die Bescheinigung muß vom Vorstand der Handwerkskammer oder des Innungsverbandes oder von der Ortspolizei unterschrieben und mit Siegel versehen sein. Die Fahrpreisermäßigung für die Hinreise muß bei der Fahrkartenausgabe der Abgangstation spätestens 2 Tage vor Abgang des Zuges unter Vorlage der genannten Bescheinigungen beantragt werden. Die Fahrpreisermäßigung für die Rückreise wird von der Fahrkartenausgabe in Köln gegen Vorlage dieser Bescheinigungen und Ausweise gewährt.

Die Fahrscheine haben vier Tage Gültigkeit. Auf der Hin- und Rückreise ist je eine Fahrtunterbrechung gestattet. Die Unterbrechungs-Station muß bei der Fahrkartenausgabe angegeben werden. Bei einer Beteiligung von mehr als 100 Personen, bei Benutzung von Eil- und Schnellzügen durch mehr als 50 Personen, muß die Reise mindestens 3 Tage vor der Abfahrtszeit des Zuges bei der betreffenden Station schriftlich angemeldet werden.

**Der Königliche Landrat.**

Suermondt.

K. I. 7894.

Zabrze, den 14. Juli 1914.

Der Direktor Eugen Pollack ist zum Schöffen der Gemeinde Zabrze gewählt und von mir bestätigt worden.

**Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Suermondt.

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund der §§ 8 Abs. 2 (46 Abs. 2) und 50 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (G. S. 335)-folgendes

### I. Nachtragsstatut

zum Statut über die Unterverteilung der Volksschullasten und die Führung der dem Gutsbezirke Sosniza im Schulvorstande des Gesamtschulverbandes Sosniza zustehenden Stimmen vom 24. September 1909 (Kreisbl. S. 324), erlassen.  
16. November

#### Artikel I.

Der Paragraph 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10.

Die dem Gutsbezirke im Schulvorstande des Gesamtschulverbandes zustehende Stimme wird vom Gutsbesitzer oder von dem jeweilig vom Gutsbesitzer gemäß § 50 Abs. 4 B. U. G. ernannten und bestätigten Vertreter geführt.

#### Artikel II.

Dieses Nachtragsstatut ist nach erfolgter Bestätigung im Zabrzeer Kreisblatt zu veröffentlichen.  
Zabrze, den 5. Juni 1914.

### Der Kreisauschuß des Kreises Zabrze.

Müser.                      Wiggert.                      Jolisch.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 8 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 bestätigt.

Oppeln, den 30. Juni 1914.

### Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: Unterschrift.

# T a r i f

über die

## Erhebung von Marktstandgeldern auf den Wochenmärkten im Gemeindebezirk Sosniza.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung des Marktstandgeldes und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses zu Oppeln, für den Gemeindebezirk Sosniza folgendes verordnet.

Vom Tage der Verkündung dieser Ordnung im Jabrzer Kreisblatte ab werden für die Benutzung der zu den Wochenmärkten bestimmten Plätze und Straßen im Gemeindebezirk Sosniza folgende Marktstandgelder erhoben.

### § 1.

Für jeden zehnten Teil eines qm derjenigen Fläche, welche jemand zum Feilbieten seiner Waren auf Straßen und Plätzen der Gemeinde Sosniza an Wochenmärkten in Anspruch nimmt, ist ein Standgeld von 2 Pfg. für jeden Markttag zu entrichten, für ein volles qm sonach 20 Pfg.

### § 2.

Hierbei wird ein für allemal ohne besondere Nachrechnung für nachstehende Dinge folgendes Standgeld berechnet:

1. für einen zweispännigen Wagen, Schlitten oder Karren mit Stroh oder Heu  
— 2 qm — . . . . . 30 Pfg.  
für einen einspännigen Wagen, Schlitten oder Karren mit Stroh oder Heu  
— 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qm — . . . . . 20 Pfg.
2. für Fuhrwerke mit anderen Waren zweispännig . . . . . 40 "  
einspännig . . . . . 30 "
3. für einen Schubkarren oder Handwagen — 1 qm — . . . . . 20 "
4. für einen Trag- oder Handkorb, für eine Bürde oder einen Sack — <sup>1</sup>/<sub>4</sub> qm — 5 "
5. für eine im Handel gebräuchliche ganze Tonne mit Heringen — 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> qm — 30 "
6. für eine kleine Tonne mit Heringen 1 qm — . . . . . 20 "
7. für ein überjähriges Schwein — <sup>1</sup>/<sub>2</sub> qm — . . . . . 10 "



8. für ein junges Schwein, ein Kalb, ein Schaf oder eine Ziege — $\frac{1}{4}$ qm — .	5 Pfg.
9. für ein Reh, ein Wildschwein — 0,5 qm — . . . . .	10 "
10. für einen Hasen, eine Gans, für einen Truthan oder Truthenne, Fasan — 0,2 qm — . . . . .	4 "
11. für ein Kaninchen, ein zahmes Huhn, Hahn oder Henne, für eine Ente, ein Rebhuhn 0,1 qm . . . . .	2 "
12. für ein Taube — 0,05 qm — . . . . .	1 "
13. für ein Christbaum in Größe	
a) bis 1 m . . . . .	2 "
b) über 1 m . . . . .	5 "

## § 3.

Für Waren, die auf Stangen feilgeboten werden, wird eine Breite von 0,3 m in Rechnung gestellt.

## § 4.

Personen, welche Produkte des Waldes, wie Beeren, Pilze, Riesenholz und dergleichen in kleineren Mengen feilbieten und dazu nicht mehr als ein Quadratmeter Raum beanspruchen, bleiben von jeder Marktstandsabgabe frei.

Darüber hinaus haben sie für jedes qm 5 Pfg. zu zahlen.

## § 5.

Für Töpfer-, Böttcher-, Korbmacher- und grobe Holzwaren wird für jedes benutzte Quadratmeter nur ein Marktstandgeld von 5 Pfg. erhoben.

## § 6.

Die Erhebung der Gebühr findet nur für den jedesmaligen Markttag statt.

## § 7.

Die Einwohner der Gemeinde sind, wenn sie ihre Waren zum Verkaufe ausstellen, in Gemäßheit des § 68 der Gewerbeordnung denselben Abgaben unterworfen, als die auswärtigen Verkäufer.

## § 8.

Die Abgabe darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waren in den Markttort erhoben werden.

§ 9.

Dieser Tarif muß nach Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 26. April 1872 während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen aufgestellt werden.

(L. S.)

### Der Gemeindevorstand.

Wermund,  
Gemeindevorsteher.

Hoffmann, Arel,  
Schöffen.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 8. Mai 1914.

(L. S.)

### Der Bezirksausschuß.

H. 13. 221/3.

Ziehm.

---

## Tagesordnung

für die gemäß § 28 der Satzung am 10. August 1914 vormittags 10 Uhr im Gasthaus zu Neudeck D.=S. abzuhaltende

### ordentliche Generalversammlung

der Pensionskasse der Fürst von Donnersmarck'schen Beamten zu Neudeck D.=S.

1. Berichterstattung des Vorstandes über die Lage der Pensionskasse.
2. Vorlegung der Rechnungssachen für das Kalenderjahr 1913 zur Entlastung.
3. Wahl von 2 Vorstandsmitgliedern und des Pensionskassensekretärs für die Verwaltungszeit vom 10. August 1914 bis dahin 1917.
4. Beschlußfassung darüber, die Aktien-Gesellschaften Bismarckhütte, Altdamm-Stahlhammer, Eisenwerk Buschlin, Eisenwerk Kraft und österr. ungar. Zinkwalzwerke Oderfurt von der Verpflichtung zur Anmeldung von neuen Mitgliedern in die Pensionskasse zu entbinden.

Neudeck, den 13. Juli 1914.

### Der Vorstand der Pensionskasse der Fürst von Donnersmarck'schen Beamten.

Meynen,  
stellv. Vorsitz.

Lata,  
Sekretär.

## Der Saatenstand Anfang Juli 1914.

### Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten									
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5	
Winterweizen . . . . .	2,6	2,9	—	—	1	1	3	—	—	—	—	
Sommerweizen . . . . .	2,5	2,8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Winterspelz (Dinkel) . . . . .	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterroggen . . . . .	2,6	2,7	—	—	4	—	1	—	—	—	—	
Sommerroggen . . . . .	2,8	2,9	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Wintergerste . . . . .	2,8	2,7	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Sommergerste . . . . .	2,5	2,6	—	—	1	2	1	—	—	—	—	
Hafer . . . . .	2,6	3,1	—	—	—	1	3	1	—	—	—	
Erbsen . . . . .	2,7	2,7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Acker- (Sau-) bohnen . . . . .	2,5	2,8	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Wicken . . . . .	2,7	2,9	—	—	2	2	—	—	—	—	—	
Kartoffeln . . . . .	2,7	2,5	—	—	1	—	4	—	—	—	—	
Zuckerrüben . . . . .	2,7	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Futterrüben . . . . .	2,8	2,7	—	—	2	—	2	1	—	—	—	
Winterraps und -Rübsen . . . . .	2,5	2,8	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Flachs (Lein) . . . . .	2,7	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Klee . . . . .	2,6	3,1	—	—	1	1	3	—	—	—	—	
Luzerne . . . . .	2,5	3,0	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Wiesen mit Be- (Ent-)wässerungsanlagen . . . . .	2,6	2,8	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Anderer Wiesen . . . . .	2,8	3,3	—	—	—	1	3	—	1	—	—	

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

J. B. : Kühnert.

Bei je einem notgeschlachteten Schweine des Johann Depla und des Johann Czempiel beide in Bielschowitz ist durch den beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt worden.

Bielschowitz, den 9. Juli 1914.

— J. Nr. 7652 und 7654. —

Der Amtsvorsteher.

## ➡ Nichtamtlicher Teil. ➡

### Jungdeutschland-Wacht.

Angeichts des welterschütternden Ereignisses in unserer Nachbarmonarchie ist die Notwendigkeit der planmäßigen Jugendorganisationen zur Herbeiführung der körperlichen Erleichterung derselben erneut in den Vordergrund gerückt.

Der erfreuliche Aufschwung, den die deutschen Turner, der oberschlesische Spiel- und Eislaufverband, sowie die Sportvereine aller Art im Bezirk des VI. Armee-Korps gerade seit Gründung

des Jungdeutschland-Bundes genommen, läßt die Bedeutung dieser wichtigen Hilfsaktion — als vereinigendes Glied in der gemeinsamen Jugendpflege — im rechten Lichte erkennen.

Im Gegensatz zu anderen Ländern wollen wir keiner Soldatenspieleri das Wort reden, aber eine Verkennung unserer Aufgaben würde es bedeuten, wenn wir nicht mit allen Mitteln unser Ziel:

Die gesamte schulentlassene Jugend in die Hand zu bekommen,  
kraftlos weiter im Auge behalten würden.

Die Pfadfinder zählen heute ca. 2800 Jugendliche, die Jungdeutschlandvereine ca. 4500, die uns ebenfalls angegliederte Jugendwehr und der Jungsturm sind im Vorwärtsschreiten begriffen. Begeisterung erweckt in den jugendlichen Herzen die so reizvoll gelegene Kaiserliche Stiftung: Fort Spitzberg-Jungdeutschland bei Silberberg. Ueber 1000 Jungmannschaften haben bereits dort Einkehr gehalten — am Sonntag und Montag allein 329 aus Oberschlesien.

80 000 Mark hat der Jungdeutschlandbund im Bezirk des VI. Armee-Korps seit dem Bestehen in mündelsicheren Papieren anlegen können.

Im ganzen über 200 000 Mark sind in noch nicht drei Jahren den Zwecken der Jungdeutschland-Jugendpflege dienstbar gemacht worden, darunter befindet sich die Sammlung eines Grundstockkapitals für die Erhaltung des Forts Spitzberg-Jungdeutschland von 70 000 Mark, welche, geb's Gott, bald den Mindeststand von 100 000 Mark erreichen, um auch — außer Reparatur, Licht und Heizung usw. — die unbemittelten Vereine mit Fahrt- und Verpflegungszuschüssen versehen zu können. Aber noch schneller wie bisher muß die Jugendorganisation, besonders der schulentlassenen Jugend, vorwärts gehen, um Frankreich und anderen Staaten nachzukommen, die viel früher damit begonnen haben. Daher:

Heraus mit den Freiwilligen als Führer von Stadt und Land, aus allen Schichten der Bevölkerung,

Heraus mit den Freiwilligen aber auch unter denjenigen, welche Zahlungsbeiträge zurückhielten, bis unsere Erfolge in die Erscheinung traten.

Die Zeiten sind wahrlich ernst genug und wir an der Grenzwacht doppelt verpflichtet, kraft- und machtvoll einzutreten für die Aufgaben, welche an die heranwachsende Generation zu stellen sind, damit des Kaisers neuliche Erinnerung an Bismarcks Ausspruch „Wir Deutschen fürchten Gott, sonst nichts in der Welt“ kein leerer Wahn bleibt.

Zahlungen für den Jungdeutschland-Bund, Provinzial-Verband Schlesien für den Bezirk des VI. Armee-Korps, nimmt unser Bankhaus G. v. Bachalys Enkel entgegen.

**Der Vorsitzende**

Fchr. von Sedendorff, General der Inf. z. D.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Kronprinzenstraße in Zaborze, Boremba und Carlemanuel liegt bei den Kaiserlichen Postämtern in Zaborze und Boremba (Kreis Zabrze) vom 6. Juli 1914 ab 4 Wochen aus.

Dppeln, den 29. Juni 1914.

**Kaiserliche Ober-Postdirektion.**

**Wehrbeitrags-Formulare**

sind zu haben in

**Max Czech's, Buchdruckerei  
Zabrze O.-S. Kronprinzenstraße.**

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von Max Czech in Zabrze.